

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Sinologie I als Hauptfach-

Vom 2. Mai 1990

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Zwischenprüfung im Fach Sinologie I ist der Zwischenprüfungsausschuss Ostasien der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am zweiten "Einführungskurs in die moderne chinesische Hochsprache" sowie der "Vorlesung Einführung in die Klassische Sinologie" des Propädeutischen Jahres gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils eine 90-minütigen Abschlussklausur, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Propädeutischen Jahres sowie an den folgenden Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums.

Dies sind für das Propädeutische Jahr:

- 2 Einführungskurse in die moderne chinesische Hochsprache
- 1 Sprachintensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit
- 1 Vorlesung Einführung in die Klassische Sinologie

(Der Nachweis des zweiten Einführungskurses in die moderne chinesische Hochsprache sowie der Nachweis der Vorlesung entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1).

Für das Grundstudium:

- 2 Einführungskurse in die vormoderne chinesische Schriftsprache für Hauptfachstudierende
 - 2 Mittelkurse vormoderne chinesische Schriftsprache
 - 1 Hilfsmittelkurs: Konventionelle und Digitale Hilfsmittel der Sinologie
 - 4 Proseminare zu verschiedenen Aspekten der chinesischen Kultur und Geschichte
 - 1 Einführungskurs in die Lektüre moderner chinesischer wissenschaftlicher Literatur
- (2) Erforderlich ist eine Lesekenntnis im Englischen, die das Verständnis wissenschaftlicher Texte erlaubt.

§ 5 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Sinologie I wird am Ende des Grundstudiums durchgeführt. Sie besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Eine zweistündige Klausur: Übersetzung eines in klassischer chinesischer Schriftsprache verfassten Textes unter Benutzung einschlägiger Hilfsmittel;
2. eine einstündige Klausur: Beantwortung von Fragen zur vormodernen chinesischen Geschichte und Kultur;
3. ein etwa halbstündiges Prüfungsgespräch.

§ 6 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungs-ordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil für das Fach Sinologie I (Klassische Sinologie) vom 16. Juli 1982 (W.u.K. 1982, S. 456), geändert am 19. Juni 1984 (W.u.K. 1984, S. 433) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Besonderen Teils begonnen haben, können auf Antrag für zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfung nach dem bisherigen Besonderen Teil der Zwischenprüfungsordnung ablegen.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 20. Juli 1990, Seite 189, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 287) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 529).